AGB CURANDI

- 1. Hinweis: Sollten die Budgetleistungen aus Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege aufgebraucht sein, sind die erbrachten Leistungen im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI auf Grundlage der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI grundsätzlich privat abzurechnen. Alle Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß § 45 SGB XI, die nicht von den Pflegekassen übernommen werden, gelten als Privatleistungen.
- 2. **Telefonische Beratungen:** Telefonische Beratungen von "Entlastung von Pflegenden" sind im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI auf Grundlage der Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI abzurechnen.
- 3. **Annahme von Vergütungsvereinbarungen:** Vergütungsvereinbarungen, die vom Berater als unverbindliches Angebot erteilt werden, sowohl schriftlich als auch mündlich, gelten als vom Kunden angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 Tagen schriftlich widerspricht.



Bad Hersfeld, 01.01.2024